



## TP Perspectives – Newsflash

Liebe Leserinnen und Leser,

mehr als fünf Jahre lang wurde die Einführung einer öffentlichen länderbezogenen Berichterstattung (“Public Country-by-Country Reporting”, hiernach kurz “Public CbCR”) auf Ebene der Europäischen Union (hiernach “EU”) diskutiert. Am 1. Juni 2021 hatten die Unterhändler des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union schließlich einen Kompromiss über den Entwurf der für die Einführung des Public CbCR notwendigen Änderung der sogenannten Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat (COREPER) sowie die zuständigen Ausschüsse des Parlaments ECON (Ausschuss für Wirtschaft und Währung) und JURI (Rechtsausschuss) haben der vorläufigen Einigung am 9. Juni 2021 bzw. am 14. Juni 2021 nun ebenfalls zugestimmt. Im nächsten Schritt muss der Rat sowie das EU Parlament die Änderungen final annehmen. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird jedoch voraussichtlich erst nach der Sommerpause final über die Einführung der Änderungen abstimmen, wobei mit einer Zustimmung gerechnet wird.

Das Public CbCR sieht für bestimmte in der EU tätige Unternehmen die Veröffentlichung eines Country-by-Country-Reporting vor, welches verschiedene unternehmensbezogene Kennzahlen wie u.a. Umsatzerlöse, Vorsteuergewinne und Ertragsteuerrückstellungen enthalten wird.

Die Einführung eines Public CbCR folgt der Zielsetzung der EU, die Steuertransparenz hinsichtlich multinationaler Unternehmensgruppen innerhalb der EU zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hatte die portugiesische Ratspräsidentschaft das Thema seit Beginn ihrer Amtszeit priorisiert, um noch vor Beendigung der Amtszeit eine finale Einigung zu erzielen.

### **Gang des Gesetzgebungsverfahrens**

Am 12. April 2016 legte die EU Kommission ihren ersten Vorschlag zur Änderung der sogenannten Bilanzrichtlinie vor. Zunächst konnte jedoch - auch aufgrund erheblicher Zweifel an der gewählten Rechtsgrundlage zur Einführung des CbCR - nicht die notwendige Einigung im Ministerrat erzielt werden. Wie bereits in unserem Newsflash vom 26. Februar 2021 berichtet, sprach der Ministerrat sich am 25. Februar 2021 jedoch schließlich in qualifizierter Mehrheit - zunächst informell - für einen Richtlinienentwurf zur Einführung des Public CbCR aus. Auch die offizielle Abstimmung der Botschafterinnen und Botschafter der Mitgliedstaaten am 3. März 2021 bestätigte die Einführung eines Public CbCR. Noch im März hatte der Rat der EU daraufhin Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufgenommen. Am 1. Juni 2021 konnte schließlich im sog. Trilog-Verfahren eine Einigung über den Richtlinienentwurf erzielt werden, der im Vergleich zur im Februar diskutierten Version einige Änderungen enthält, die die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten punktuell konkretisiert haben und in einzelnen Punkten eine Verschärfung der angedachten Regelungen vorsehen. Die punktuellen Verschärfungen der vorgesehenen Regelungen sind insbesondere auf die Haltung des EU-Parlaments zurückzuführen, das im Rahmen der Verhandlungen tendenziell für mehr Transparenz durch die Einführung des Public CbCR geworben hatte.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten im Rat (COREPER) stimmte der Einigung bereits am 9. Juni 2021 zu. Am 14. Juni 2021 haben nun die Parlamentsausschüsse für Wirtschaft und Währung und Recht den zuvor vom Ministerrat und dem Europäischen Parlament verhandelten Entwurf ebenfalls mit einer deutlichen Mehrheit (69 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen) gebilligt. Es wird erwartet, dass der Ministerrat den Entwurf in der ersten Lesung annehmen wird. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich nach der Sommerpause dem Vorschlag des Ministerrats zustimmen. Anschließend wird die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht werden, woraufhin die EU-Mitgliedstaaten weitere 18 Monate Zeit haben werden, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

### **Wesentliche Änderungen bzw. Verschärfungen im Vergleich zur im Februar diskutierten Version**

Der finale Kompromissvorschlag sieht folgende wesentliche Änderungen und Konkretisierungen im Vergleich zur im Februar 2021 durch den Ministerrat gebilligten Entwurfsversion vor:

- Neben Daten in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten und sog. “Black List”-Länder<sup>1</sup> sind auch Daten bezüglich sog. “Grey List”-Länder<sup>2</sup> separat auszuweisen, soweit die Länder in den zwei vorangegangenen Jahren als “Grey List”-Land klassifiziert waren.
- Die Veröffentlichung der Daten soll in einem EU-weit einheitlichen, maschinenlesbaren Format erfolgen.
- Mittelgroße Tochterunternehmen sollen auch ohne Einverständnis der Muttergesellschaft verpflichtet sein, die ihnen zur Verfügung stehenden relevanten Daten zu veröffentlichen,
- Die Verzögerung der Veröffentlichung zum Schutz von Wirtschaftsgeheimnissen soll auf eine Dauer von 5 Jahren statt ursprünglich 6 Jahren begrenzt werden.
- Ein einmaliges Unterschreiten der Umsatzgrenze von 750 Mio. EUR soll ein Unternehmen nicht von der Offenlegungspflicht für das darauffolgende Wirtschaftsjahr entbinden.
- Eine zusätzliche Missbrauchsvorschrift soll Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, dennoch unter die Offenlegungspflicht fallen lassen, sollten sie lediglich gegründet worden sein, um der Offenlegungspflicht zu entgehen.
- Die Umsetzung der Regelungen zum CbCR in nationales Recht soll innerhalb von 18 statt ursprünglich 24 Monaten erfolgen.

Im Anhang zu diesem Newsflash wird ein Überblick über die vereinbarten Regelungen des Public CbCR gegeben.

### **Fazit und Ausblick**

Durch die Einführung der mit dem Public CbCR verbundenen Offenlegungspflicht als Ergänzung zur Bilanzrichtlinie findet eine richtungweisende Transparenzmaßnahme Eingang in die Gesetzgebung der EU. Der mit dem Public CbCR verfolgte Transparenzansatz der EU steht dabei im Widerspruch zu den Ansichten der OECD, welche in ihrem Abschlussbericht zum BEPS-Aktionspunkt 13 auf den

---

<sup>1</sup> Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, Council conclusions on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes (2021/C 66/10).

<sup>2</sup> Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, Council conclusions on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes (2021/C 66/10).



Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer CbCR-Daten gedrängt hatte. Bislang durften sich die Steuerpflichtigen darauf verlassen, dass die CbCR-Daten von den Finanzverwaltungen nicht veröffentlicht werden, sondern nur in einem eng gesteckten Rahmen des internationalen Informationsaustauschs zwischen den Finanzverwaltungen ausgetauscht werden dürfen.

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes kommen damit in Zukunft weitere Anforderungen auf Unternehmen zu. Insbesondere muss überprüft werden, ob die Verteilung der Gewinne im Konzern nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Öffentlichkeit überzeugen kann. Insbesondere drohen Verluste, sehr hohe Gewinne, Gewinne in Gesellschaften mit geringer Arbeitnehmerzahl, fehlende Steuerzahlungen (z.B. aufgrund von Nutzung von Verlustvorträgen) oder hohe Steuerzahlungen (aufgrund von Außenprüfungen) Gegenstand einer öffentlichen Debatte zu werden. Damit wird der Druck auf Unternehmen erhöht, Verrechnungspreise von Managementsteuerungsgesichtspunkten zu entkoppeln, damit der Fokus stärker auf die steuerliche Compliance und die Sichtweise der Öffentlichkeit gelegt werden kann.

Der zur finalen Abstimmung vorliegende Gesetzestext führt im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission weitergehende Verschärfungen der Offenlegungspflichten ein. Insofern ist es für Unternehmen von besonderer Bedeutung, die (Fehl-)Interpretationsmöglichkeiten vorweg durch ein geeignetes CbCR Risk Assessment zu evaluieren. Soweit die Regelungen für das Public CbCR bis zum 30. September 2021 in Kraft treten, hätten die EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. März 2023 Zeit, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Unter der Annahme, dass die nationalen Regelungen eine erstmalige Veröffentlichungspflicht für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, vorsehen, wäre das Public CbCR erstmals für das Wirtschaftsjahr 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

Unternehmen bleibt daher nur noch ein sehr begrenzter Zeitrahmen, um ihre Daten im Hinblick auf mögliche Ungleichgewichte oder erklärungsbedürftige Ausreißer zu durchleuchten und - sofern erforderlich - entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **Anhang**

Im Folgenden wird ein Überblick über die vereinbarten Regelungen des Public CbCR gegeben. *Änderungen im Vergleich zum im März 2021 durch den Rat der Europäischen Union gebilligten Entwurf sind kursiv hervorgehoben.*

### **Anwendungsbereich und Ausnahmen**

Der Entwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des Public CbCR auf solche, in der EU ansässige

- Unternehmensgruppen, deren konsolidierte Umsatzerlöse; bzw.
- Einzelunternehmen, deren Umsatzerlöse;

in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 750 Mio. € überstiegen haben**, zu beschränken. Mit Anwendung derselben Umsatzgrenze sollen auch in der EU tätige Tochtergesellschaften und Betriebsstätten, deren Konzernobergesellschaft bzw. deren Stammhaus ihren Sitz außerhalb der EU (Drittstaat) hat, zum “Public CbCR” verpflichtet werden. *Die Veröffentlichungspflicht für zuvor berichtspflichtige Unternehmen entfällt erst dann wieder, wenn die oben genannte Umsatzgrenze in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren unterschritten wurde.*

Der Entwurf zielt im Grundsatz darauf ab, alle Unternehmen, die die oben genannte Umsatzgrenze überschreiten, unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit oder Geschäftstätigkeit, zur Offenlegung i.S.d. Public CbCR zu verpflichten.

**Unternehmen, die nur in einem EU-Mitgliedstaat tätig** sind, sollen jedoch vom Anwendungsbereich des Public CbCR **ausgenommen** sein.

*Die Regelungen sehen zudem eine **Missbrauchsvorschrift** für den Fall von Strukturierung zur Vermeidung der Offenlegungspflicht vor. Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten, die nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen, sollen dennoch unter die Offenlegungspflicht fallen, sollten sie lediglich gegründet worden sein, um der Offenlegungspflicht zu entgehen.*

Zur Veröffentlichung verpflichtete Unternehmen sollen nach dem Wortlaut des Entwurfs die **Offenlegung** der im Rahmen des Public CbCR geforderten Unternehmensinformationen **aufschieben können**, sofern die **Offenlegung zu signifikanten Wettbewerbsnachteilen** für die betroffenen Unternehmen führen könnte. Der Entwurf sieht vor, dass die Veröffentlichung **bis zu fünf Jahre** verzögert werden kann, wenn entsprechende Gründe dokumentiert werden.

### **Offenzulegende Informationen**

Das Public CbCR soll inhaltlich einen Überblick über die Geschäftstätigkeiten der betroffenen Einzelunternehmen bzw. der Unternehmensgruppen geben. Insbesondere soll das **Public CbCR folgende Angaben enthalten:**

- a. den Namen der Konzernobergesellschaft bzw. des Einzelunternehmens, das relevante Geschäftsjahr und die verwendete Währung;

- b. Liste aller im Konzernabschluss der Konzernobergesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr konsolidierten Tochterunternehmen, die in der EU oder in sog. "Grey List"- oder "Black List"-Ländern ansässig sind;
- c. eine kurze Beschreibung der Geschäftsaktivitäten;
- d. Anzahl der Mitarbeiter auf der Basis von Vollzeitäquivalenten;
- e. die Umsatzerlöse (vereinfacht: Summe aus Nettoumsätzen und sonstigen Erträgen);
- f. den Gewinn bzw. Verlust vor Ertragsteuern;
- g. die Ertragsteuerrückstellungen;
- h. die Ertragsteuerzahlungen einschließlich Quellensteuer anderer Gesellschaften in Bezug auf Zahlungen des Unternehmens;
- i. den einbehaltenen Gewinn zum Ende des Geschäftsjahres.

Die **Angaben des Public CbCR** sollen durch die betroffenen Unternehmen für **jeden EU-Mitgliedstaat einzeln** dargestellt werden. Informationen in Bezug auf **sog. "Black List"-Länder**, sind **ebenfalls separat für jedes Land** auszuweisen. *Informationen bezüglich sog. "Grey List"-Länder sind separat auszuweisen, wenn das betreffende Land in zwei aufeinander folgenden Jahren als solches eingestuft wurde.* Die Angaben in Bezug auf **alle weiteren Drittstaaten**, in denen die betroffenen Unternehmen operieren, können **aggregiert** dargestellt werden. Die im Entwurf vorgesehenen Angaben des **Public CbCR** lassen insofern **Abweichungen zum CbCR i.S.d. BEPS-Aktionspunkt 13 der OECD erkennen**.

"Black List"	"Grey List"
<p>EU-Liste nicht kooperierender Jurisdiktionen im Bereich Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Amerikanisch-Samoa</li> <li>● Anguilla</li> <li>● Dominica (neu)</li> <li>● Fidschi</li> <li>● Guam</li> <li>● Palau</li> <li>● Panama</li> <li>● Samoa</li> <li>● Trinidad und Tobago</li> <li>● Amerikanische Jungferninseln</li> <li>● Vanuatu</li> <li>● Seychellen</li> </ul>	<p>EU-Liste mit Staaten, die sich dazu verpflichtet haben oder planen, Maßnahmen der Transparenz und fairen Besteuerung zu ergreifen</p> <p>Transparenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Türkei</li> <li>● Botswana</li> <li>● Barbados (vorher "Black List")</li> <li>● Eswatini</li> <li>● Jordanien</li> <li>● Thailand</li> <li>● Malediven</li> </ul> <p>Faire Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Australien</li> <li>● Jordanien</li> <li>● Jamaica</li> </ul>

Quelle: Rat der EU, Stand 22. Februar 2021, Council conclusions on the revised EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes (2021/C 66/10).



Der Entwurf sieht vor, dass Mitgliedstaaten **Sanktionen** in ihren nationalen Vorschriften festlegen dürfen, sofern die Unternehmen den Offenlegungspflichten i.S.d. Public CbCR nicht nachkommen.

Der Entwurf sieht vereinfachend vor, dass es ausreicht, wenn das Public CbCR mit allen erforderlichen Angaben von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe in einer Amtssprache eines EU-Mitgliedstaates fristgerecht öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **Zeitliche Anforderungen an die Veröffentlichung**

Das Public CbCR soll für das jeweilige Geschäftsjahr bis **spätestens 12 Monate nach Bilanzstichtag** veröffentlicht werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass der Abschlussprüfer der betroffenen Unternehmensgruppe im Prüfungsbericht auch zu kommentieren hat, ob das Unternehmen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr zu "Public CbCR" verpflichtet war *und ob der Bericht den formellen Anforderungen genügend veröffentlicht wurde*.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs soll das Public CbCR auf der **Website der betroffenen Unternehmen** oder in einem **öffentlichen Register** offengelegt werden. *Die Veröffentlichung soll in einem EU-weit einheitlichen und maschinenlesbaren Format erfolgen*. Auf der entsprechenden Plattform sollen die Unternehmensinformationen der Öffentlichkeit **fünf Jahre** zur Verfügung stehen.

### **Verantwortlichkeiten**

Der Entwurf sieht vor, dass die jeweiligen **Organe betroffener Unternehmen** (Vorstand, Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat) dafür **verantwortlich** sind, dass das Public CbCR fristgerecht erstellt und veröffentlicht wird.